

Bekanntmachung des B-Plans Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“ der Gemeinde Dobin am See

Für den von der Gemeindevertretung der Gemeinde Dobin am See am 28.08.2019 beschlossenen B-Plan Nr. 10 „Sondergebiet Freizeit und Erholung Flessenow“, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), wurde mit Schreiben des Landrats des Landkreises Ludwigslust – Parchim, AZ: BP180061, vom 14.01.2020 gemäß § 10 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) die Genehmigung erteilt.

Mit dem B-Plan Nr. 10 sollen die vorhandenen gewerblich-touristischen Betriebe sowie touristischen Angebote und Dienstleistungen gesichert und unterstützt werden. Gleichzeitig soll damit eine maßvolle Entwicklung im Tourismus mit attraktiven, auf die Region zugeschnittenen Angeboten für Freizeit und Erholung erfolgen. Der B-Plan Nr. 10 beinhaltet die hierfür erforderlichen planungsrechtlichen Regelungen.

Das Plangebiet liegt am südlichen Rand der Ortslage Flessenow in unmittelbarer Nähe zum Schweriner See und umfasst die Flurstücke 296 und 297/1 der Flur 1 in der Gemarkung Flessenow mit einer Fläche von ca. 2,1 ha.

Der Plangeltungsbereich wird wie folgt begrenzt:

- im Norden durch eine Weidefläche mit einer Baumgruppe,
- im Osten durch einen geschützten feuchten Erlen-Eschenwald,
- im Süden durch einen Campingplatz und
- im Westen durch einen Campingplatz.

Die Genehmigung wird hiermit gem. § 10 Abs. 3 BauGB bekannt gemacht. Der B-Plan Nr. 10 tritt mit Ablauf des Tages der öffentlichen Bekanntmachung im Crivitzer Amtsboten in Kraft.

Jedermann kann die Satzung über den Bebauungsplan Nr. 10, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung dazu ab diesem Tag im Amt Crivitz, Amtsstraße 5 in 19089 Crivitz während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen. Die Unterlagen können ebenso auf der Homepage des Amtes Crivitz (www.amt-crivitz.de) eingesehen werden.

Eine Verletzung der im § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB und § 5 Abs. 5 der Kommunalverfassung M-V bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs nach § 214 Abs. 3 Satz 2 werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch diese Satzung und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Dobin am See, 11.02.2020

Im Original gez.

A. Schwarz

Der Bürgermeister

Verfahrensvermerk:

Diese Bekanntmachung wurde am 28.02.2020 im „Crivitzer Amtsbote“ veröffentlicht.

Dobin am See, 11.02.2020

Im Original gez.

A. Schwarz
Der Bürgermeister

Übersichtsplan

